

## Niederschrift Nr. GR/005/2018

über die am **Mittwoch, den 16.05.2018** im **Sitzungssaal TVB-Haus, 1. Stock** in Neustift stattgefundenen öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im Stubaital.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesende:

### "JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"

Herr Bürgermeister Mag. Peter Schönherr

Herr GV Hermann Stern

Herr GV DI (FH) Markus Müller

Herr GR Benjamin Steirer

Herr GR Manfred Schwab

Herr GR Florian Stern

Herr EGR Norbert Pfurtscheller

Vertr. für GR Robert Fankhauser

### "Gemeinschaftsliste Neustift"

Herr Vizebürgermeister Andreas Gleirscher

Herr GR Georg Gleirscher

Frau EGRin Katharina Heinz

Herr EGR Michael Hofer

Herr EGR Mag. Christoph Schönherr

Vertr. für GV Karl Pfurtscheller

Vertr. für GRin Anita Siller

Vertr. für GR Josef Pfurtscheller

### "Zukunft Neustift"

Herr GR Dr. Friedrich Siller

### "Gemeinsame Wirtschafts- und Zukunftsliste Neustift"

Herr GV DI Daniel Illmer

Herr GR DI Norbert Gleirscher

### "FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröllner) "

Herr EGR Stefan Danler

Vertr. für GR Martin Pfurtscheller;  
ab Pkt. 1.1)

### "Freier Mandatar"

Herr GR Patrick Berger

### Weiters anwesend:

Herr DI Friedrich Rauch

Herr Ing. Daniel Zangerl

Frau Amtsleiterin Jasmin Schwarz

Anw. bis Pkt. 7)

Anw. bis Pkt. 8.5)

Entschuldigt abwesend:

**"JUNGES NEUSTIFT - Peter Schönherr"**

Herr GR Robert Fankhauser

**"Gemeinschaftsliste Neustift"**

Frau GRin Anita Siller

Herr GR Josef Pfurtscheller

Herr GV Karl Pfurtscheller

**"FÜR NEUSTIFT Team Martin Pfurtscheller (Bröller) "**

Herr GR Martin Pfurtscheller

## **TAGESORDNUNG:**

1. Genehmigung der GR-Protokolle vom 12.03. und 27.03.2018
  - 1.1. Bericht über den Stand der Umsetzung der Protokolle vom 12.03. und 27.03.2018
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Green Media Holding GmbH
  - a) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 504/3, 514 Sonderfläche gem. § 48 TROG Beherbergungsgroßbetrieb mit 164 Betten und 82 Beherbergungsräumen
  - b) Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich der Gste. 504/3, 514
4. Ing. Hans Glockengiesser - Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Gst 1263/1 , 1263/2 und 1263 in Stackler - Bauliche Entwicklungsfläche
5. Thomas Kindl - Antrag auf Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich des Gst. 1414
6. Herta Deflorian - Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst. 1607 und 1614 (Teilfläche von insgesamt ca. 167 m<sup>2</sup>) von derzeit Freiland in Bauland (W)
7. Antrag von Sameh Zeid auf käufliche Überlassung einer Teilfläche von ca. 26 m<sup>2</sup> aus Gst. 729/19 (Gemeinde Neustift) - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
8. Schulcampus Neustift
  - 8.1. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Schlosserarbeiten - Außen an den Bestbieter der Ausschreibung im offenen Vergabeverfahren
  - 8.2. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Holzfußböden an den Bestbieter der Ausschreibung im offenen Vergabeverfahren
  - 8.3. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Malerarbeiten an den Bestbieter der Ausschreibung im offenen Vergabeverfahren
  - 8.4. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe Beschichtungen auf Betonoberflächen an den Bestbieter der Ausschreibung im offenen Vergabeverfahren

- 8.5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Vereins Schülerheim Skimittelschule Neustift auf Ausgleich der Vergabenachteile - lt. Empfehlung Gemeindevorstand
9. Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift
  - 9.1. Zustimmung zum Antrag des TVB Stubai Tirol um Grundbenützung für die Errichtung eines Radweges von der Doadler Alm bis Volderau - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
  - 9.2. Zustimmung zur Grundbeanspruchung zur Geländekorrektur Kuetzenhof (Gst. 3014 im Ausmaß von ca. 50m<sup>2</sup>, Gst. 3165 im Ausmaß von ca. 550 m<sup>2</sup>, je KG 81123
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung zur Festlegung der Höhe des Waldumlagesatzes nach den Bestimmungen der Tiroler Waldordnung 2005
11. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines unbefristeten Pacht- bzw. Mietvertrages mit dem KTLV zur Nutzung einer Teilfläche auf Gst. 729/3, KG Neustift von ca. 110m<sup>2</sup> zur Nutzung als Parkfläche - entspr. Empfehlung Gemeindevorstand
12. Beratung und Beschlussfassung über Sanierungsmaßnahmen im Bereich Oberbergtal - Walchl entspr. Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Ländlicher Raum
13. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung eines Rasentraktors (Austausch eines bestehenden Gerätes wg. hoher Instandhaltungskosten)
14. Beratung und Beschlussfassung über ein Subventionsansuchen der Musikkapelle Neustift – lt. Empfehlung Finanzausschuss
15. Personalangelegenheiten
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

## **BESCHLÜSSE:**

Bürgermeister Mag. Peter Schönherr begrüßt die anwesenden MandatarInnen und ZuhörerInnen und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

### Zu Punkt 1) der TO:

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Aufnahme folgender Tagesordnungspunkte in die Sitzung aus:

#### **Zu Pkt. 4)**

**Ing. Hans Glockengiesser – Antrag auf Änderung**

**-Flächenwidmungsplan im Bereich einer Teilfläche des Gst. 1263/1 in bauliche -  
Entwicklungsfläche bzw. Bauland (ca. 750 m<sup>2</sup>) zur Veräußerung**

**Erlassung eines Bebauungsplanes**

**Antrag des TVB Stubai, Tirol um Benützung von Teilflächen des Öffentlichen Gutes, Wege und Plätze der Gst. 3585/3 (ca. 946 lfm.) und der Gst. 3751 (ca. 159 lfm) für die Errichtung eines Radweges von der Doadler Alm bis Volderau**

**TOP 9.3. wird von der Tagesordnung genommen.**

Die Protokolle der Sitzungen vom 12.03.2018 und vom 27.03.2018 werden einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 1.1) der TO:

Amtsleiterin Jasmin Schwarz berichtet über die Umsetzung der Beschlüsse vom 12.03. und vom 27.03.2018.

Zu Punkt 2) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über einen anstehenden Unterfertigungstermin der Verträge „Wohnpark Scheibe“.

Seitens des Wasserbauamtes, DI Mario Höpperger wurde in Zusammenhang mit dem Bau des Radweges in einer Besprechung mit BGM, Substanzverwalter Hermann Stern, DI Daniel Illmer vorgeschlagen, den benötigten Frostkoffer selbst vor Ort herzustellen (aus Bachbett) im Bereich Reisental-Kerrach; dies würde zu einer erheblichen Kosteneinsparung beim Bau des Radweges führen. Zudem würde durch die daraus resultierende erhebliche Einsparung von LKW-Fahrten ein positiver Beitrag für die Umwelt geleistet und die bereits durch die Baumaßnahmen betroffenen Anrainer entlastet. Das Ingenieurbüro Illmer Daniel e.U. wird dazu eine entsprechende unverbindliche Preisauskunft bei den Firmen einholen; die Gemeinde tritt in Vorleistung und verkauft den Frostkoffer ua weiter an den TVB Stubai.

In einem heutigen Termin wurde den Bürgermeistern des Stubaital seitens der Abteilung Wasserbau des Baubezirksamtes in einem ersten Termin die Projektstudie Verbauung Ruetz vorgestellt, aufgrund dessen nun eine Prioritätenliste für Maßnahmen erstellt werde. Allein im Gemeindegebiet Neustift sind entlang der Ruetz 6 Geschiebebecken, 106 Querbauwerke und 37 Bauwerke vorhanden.

Aufgrund des altersbedingt erforderlichen Austausches der Kehrmachine waren Gespräche für eine mögliche Neuanschaffung zu führen.

Bgm. Mag. Peter Schönherr informiert über den am 25.05.2018 in Fulpmes stattfindenden 3. Workshop zum Strategieprozess Stubai und bittet um Abmeldung bei Nichtteilnahme.

Zu Punkt 3) der TO:

Nachdem für den Bereich der Grundstücke 504/3 und 514, KG Neustift, in Neder (Hotel Alpenhof und Neustifterhof) der Flächenwidmungsplan in eine Sonderfläche mit Teilfestlegungen (Beherbergungsgroßbetrieb, Restaurant und Personalunterkünfte) geändert wurde, ersuchen die Grundeigentümer Green Media Holding GmbH den Gemeinderat für die gegenständlichen Flächen auch einen entsprechenden Bebauungsplan zur Ermöglichung eines sog. „Explorer Hotels“ zu erlassen.

Nachdem aufgrund der Vorgaben des Raumordnungsausschusses der Baukörper gegenüber dem Ursprungsprojekt verkleinert und sonstige weitere Adaptierungen des Projektes vorgenommen wurden, empfiehlt der Raumordnungsausschuss dem Gemeinderat die entsprechenden raumordnungsrechtlichen Beschlüsse zu fassen – Anpassung des Flächenwidmungsplanes auf die nunmehrige Zimmer-/Bettenanzahl/ sowie Erlassung des gewünschten Bebauungsplanes.

Es liegen folgende positive gutachtliche Stellungnahmen vor:

- Wildbach- und Lawinenverbauung GBL Mittleres Inntal, Josef-Wilberger-Straße 41, 6020 Innsbruck vom 01.03.2018, Zl.: 3131/0126-2018
- Ortsplanerisches Gutachten der PLAN ALP Ziviltechniker GesmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck vom 16.03.2018

GR Dr. Friedrich Siller spricht sich gegen das Projekt aus und sieht dieses als äußerst problematisch für die Privatvermieter an; insbesondere auch deswegen, sofern Explorer Hotels dafür eine Wirtschaftsförderung erhalten sollte. Bgm. Mag. Peter Schönherr weist darauf hin, dass der Gemeinde keinerlei Kenntnis darüber vorliege, ob diese beantragt wurde bzw. ob eine erhalten wurde. Auch falle das Thema Wirtschaftsförderung ausschließlich in die Entscheidungskompetenz der Abteilung Wirtschaftsförderung des Landes Tiro. Bei der Gemeinde wurde dazu weder seitens des Landes, noch seitens Green Median oder Explorer eine Anfrage gestellt und wäre sohin keine diesbezügliche Unterstützung seitens der Gemeinde erfolgt. Obmann Raumausschuss, DI Daniel Illmer informiert über die im Raumordnungsausschuss erfolgten Besprechungen und die Umsetzung der geforderten Adaptierungen, so dass dem Gemeinderat das jetzige Projekt zur Beschlussfassung empfohlen werden konnte. GV Herman Stern ergänzt, dass nun die Gemeinde im dortigen Bereich auch einen öffentlichen Verbindungsweg schaffen könne. GR DI Norbert Gleirscher hat keine Freude mit dem Projekt eines „Billighotels“, statt eines gewünscht 4-Sterne-Hotels, das keine Wertschöpfung bringe und werde er daher dagegen stimmen. Auch sieht GR DI Norbert Gleirscher die Gefahr der illegalen Freizeitwohnsitzschaffung bei Investorenmodelle und fordert daher eine zivilrechtliche Pönalevereinbarung bei Nutzung als Freizeitwohnsitz, entsprechend der von der Abteilung Raumordnung ausgearbeiteten Mustervereinbarung. Raumplaner DI Friedrich Rauch weist darauf hin, dass aufgrund der Sonderflächenwidmung keine Gefahr einer sowieso gesetzlich verbotenen Freizeitwohnsitzschaffung bestehe und allfällige bauliche Veränderungen der Doppelzimmer zu Kleinwohnungen sowieso einer Behandlung im Gemeinderat und eine Baubewilligung bedürfe. Vizebgm. Andreas Gleirscher führt aus, dass er sowohl mit Privatzimmervermietern, als auch mit Anrainer Gespräche geführt und sich auch in Schruns, wo bereits ein Explorer-Hotel in Betrieb ist, selbst ein Bild gemacht habe. Auch wenn es keine Ideallösung sei, so ist dieses Projekt der beste Kompromiss, der möglich ist und werde die Ruine nun endlich neu belebt.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dass seitens der Gemeinde dezidiert darauf hingewiesen werden solle, dass zu keinem Zeitpunkt Freizeitwohnsitz gegründet werden dürfen.

a)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 14 Ja-, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (schriftliche Abstimmung) gemäß § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 16.03.2018, Planungsnummer: 334-2016-00018, über die Änderung des Flächenwid-

mungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 514 und 504/3 (beide zur Gänze), KG Neustift im Stubaital durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

Umwidmung Grundstück **504/3 KG 81123 Neustift** rund 7723 m<sup>2</sup> von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 sowie **UG** (laut planlicher Darstellung) rund 5307 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beherbergungs-großbetrieb mit 164 Betten und 82 Räumen zur Beherbergung von Gästen mit Nebeneinrichtungen und Tiefgarage (Maximalgröße gesamt im Bereich der SB-3), Anzahl Betten: 164, Anzahl Beherbergungsräume: 82 sowie **UG** (laut planlicher Darstellung) rund 2416 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Nebenanlagen zu Restaurant und Personalwohnhaus sowie **1. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 5307 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beherbergungs-großbetrieb mit 164 Betten und 82 Räumen zur Beherbergung von Gästen mit Nebeneinrichtungen und Tiefgarage (Maximalgröße gesamt im Bereich der SB-3), Anzahl Betten: 164, Anzahl Beherbergungsräume: 82 sowie **1. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 2416 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Restaurant sowie **2. - 4. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 5307 m<sup>2</sup> in Sonderfläche Beherbergungs-großbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beherbergungs-großbetrieb mit 164 Betten und 82 Räumen zur Beherbergung von Gästen mit Nebeneinrichtungen und Tiefgarage (Maximalgröße gesamt im Bereich der SB-3), Anzahl Betten: 164, Anzahl Beherbergungsräume: 82 sowie **2. - 4. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 2416 m<sup>2</sup> in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Personalwohnhaus

weitere Grundstück **514 KG 81123 Neustift** rund 1467 m<sup>2</sup> von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1 sowie **UG** (laut planlicher Darstellung) rund 1467 m<sup>2</sup> in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit 164 Betten und 82 Räumen zur Beherbergung von Gästen mit Nebeneinrichtungen und Tiefgarage (Maximalgröße gesamt im Bereich der SB-3), Anzahl Betten: 164, Anzahl Beherbergungsräume: 82

sowie **1. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 1467 m<sup>2</sup> in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit 164 Betten und 82 Räumen zur Beherbergung von Gästen mit Nebeneinrichtungen und Tiefgarage (Maximalgröße gesamt im Bereich der SB-3), Anzahl Betten: 164, Anzahl Beherbergungsräume: 82

sowie **2. - 4. OG** (laut planlicher Darstellung) rund 1467 m<sup>2</sup> in

Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 3, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit 164 Betten und 82 Räumen zur Beherbergung von Gästen mit Nebeneinrichtungen und Tiefgarage (Maximalgröße gesamt im Bereich der SB-3), Anzahl Betten: 164, Anzahl Beherbergungsräume: 82

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

b)

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, 14 Ja-, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes und ergänzenden Bauungsplanes für den Bereich der Grundstücke 514 und 504/3 in Neder/Wiesenweg**, KG 81123 Neustift im Stubaital laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl.: B2.19 Neder – Hotel Explorer vom 06.03.2018** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss des Bauungsplanes und ergänzenden Bauungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

#### Zu Punkt 4) der TO:

Nachdem sich im Zuge der Umsetzung des geplanten Gehsteiges im Bereich Stackler–Auten herausgestellt hat, dass der verfügbare Grünstreifen zwischen Fahrbahnrand und Nachbargrundstück nicht ausreichend breit ist, wurde Herr Ing. Hans Glockengiesser ersucht, die dafür zusätzlich dauerhaft erforderliche Fläche von ca. 68 m<sup>2</sup> aus der Gp 1263/1 der Gemeinde Neustift käuflich zu überlassen.

Herr Ing. Glockengiesser erklärt sich grundsätzlich dazu bereit, möchte aber im Gegenzug eine Teilfläche von ca. 750 m<sup>2</sup> seines Grundstückes 1263/1 in Bauland umgewidmet haben, um diese Fläche als künftigen Bauplatz veräußern zu können und wird der Gemeinde ein Neustifter Kaufinteressent namhaft gemacht.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt eine entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat, um das Gehsteigprojekt unverzüglich verwirklichen zu können. Das entsprechende Straßenbaubewilligungsverfahren ist derzeit bereits im Laufen.

Der Raumordnungsausschuss empfiehlt, mit der Umwidmung gleichzeitig auch einen Bauungsplan zur Absicherung einer ortsbildverträglichen Bebauung zu erlassen.

Es liegen dazu folgende gutachtliche Stellungnahmen vor.

- Stellungnahme des Baubezirksamtes Innsbruck, Straßenbau vom 11.04.2018, Zl.: BBAIBK-5/306/2018
- Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Mittleres Inntal, Zl.: 3131/0349-2018 vom 18.04.2018
- Ortsplanerisches Gutachten vom 27.04.2018 der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck



Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2011 einstimmig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird und für die gleichzeitig beschlossene Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt ist.*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016 einstimmig (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 1263/1, KG Neustift im Stubaital**, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl.: B3.29 Stackler-Auten Glockengiesser vom 30.04.2018** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 einstimmig der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 5) der TO:

Herr Thomas Kindl möchte im Bereich des Gst 1414 in Milders ein Wohnhaus errichten.

Nachdem die ursprünglichen Bauabsichten im Jahre 2017 am neuen Gefahrenzonenplan für den Bereich des Oberbergerbaches gescheitert sind, wurde im Zuge der Kommissionierung des Gefahrenzonenplanes in Aussicht gestellt, dass ein Bauprojekt unter Einhaltung entsprechender wildbachttechnischer Maßnahmen umgesetzt werden könne.

Ein entsprechendes Projekt wurde mit dem zuständigen Sachverständigen der WLVI; GBI Mittleres Inntal, Herrn DI Matthias Kerschbaumer zwischenzeitlich abgestimmt.

Nunmehr hat aber der Gemeinderat der Gemeinde Neustift eine Änderung des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erlassen, wonach die Schaffung von 4 Wohnungen bzw. der Neu-/Zubau einer zusätzlichen Wohnnutzfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup> jedenfalls nur dann zulässig ist, wenn für das betreffende Grundstück ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht.

Das vorliegende Projekt ist daher derzeit nicht umsetzbar, da für den gegenständlichen Bereich kein Bebauungsplan besteht.

Thomas Kindl ersucht daher den Gemeinderat der Gemeinde Neustift um die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mit 16 Ja- und 1 Nein-Stimme (schriftliche Abstimmung) den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines **Bebauungsplanes für den Bereich des Grundstückes 1414, KG Neustift im Stubaital**, laut planlicher und schriftlicher Darstellung der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, **Zl. B4.21 Milders Kindl vom 21.03.2018** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Neustift einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Neustift eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 6) der TO:

Frau Herta Deflorian möchte ihrer Tochter Claudia Deflorian im Bereich „Luener“ ein Baugrundstück als Erbteil zu übergeben.

Das Grundstück umfasst Teilflächen der Grundstücke 1614, 1611 und 1607 und befindet sich im Bereich zwischen einer Tischlerei sowie einem Wohnhaus und wird 3-seitig von bestehenden Verkehrsflächen eingegrenzt.

Das Ausmaß der neu zu bildenden Parzelle beträgt ca. 750 m<sup>2</sup>, wovon ca. 167 m<sup>2</sup> derzeit im geltenden Flächenwidmungsplan noch als Freiland ausgewiesen sind.

Um einen entsprechenden Bauplatz im Sinne der Tiroler Bauordnung bilden zu können, wird um Arrondierung des Flächenwidmungsplanes ersucht.

Dazu liegt ein positives ortsplanerisches Gutachten der PLAN-ALP Ziviltechniker GmbH., Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, vom 22.02.2018 vor.

Der Raumordnungsausschuss hat sich mit dieser Angelegenheit befasst und empfiehlt die entsprechende Beschlussfassung im Gemeinderat.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital einstimmig (schriftliche Abstimmung) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, den von der PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 22.02.2018, Planungsnr: 334-2018-0001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital im Bereich der Grundstücke 1606, 1607 und 1614, alle KG Neustift im Stubaital (jeweils Teilflächen) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Neustift im Stubaital vor:

**Im Bereich des Grundstückes 1606 KG 81123 Neustift rund 16 m<sup>2</sup> von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41**

**weilers im Bereich des Grundstückes 1607 KG 81123 Neustift rund 116 m<sup>2</sup> von Freiland § 41**

**in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)**

**weilers im Bereich des Grundstückes 1614 KG 81123 Neustift rund 43 m<sup>2</sup> von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2) in Freiland § 41 sowie rund 52 m<sup>2</sup> von Freiland § 41 in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 mit gleichem Stimmenverhältnis der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

*Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.*

Zu Punkt 7) der TO:

Zur Verbesserung der Park- und Zugangssituation im Bereich des Imbisses bei Gst. 729/19 hat Hr. Sameh Zeid in Vertretung von Grundeigentümerin Fr. Gerlinde Zeid um käufliche Überlassung einer Teilfläche aus Gst. 729/19 im Ausmaß von ca. 27 m<sup>2</sup> angesucht. Die weiterhin bestehende Fläche des Gst. 729/19 ist als Moped-Stellfläche für den Schulcampus vorgesehen.

Entsprechend der Empfehlung des Gemeinderates beschließt der Gemeinderat, basierend auf dem Teilungsvorschlag von Vermessung OPH, GZl. 27298/18 vom 06.04.2018, einem Grundtausch im Ausmaß von 1 m<sup>2</sup> aus Gst. 819/2 (Fr. Gerlinde Zeid) und Zuschreibung zu Gst. 729/4 (Gemeinde Neustift) sowie dem Verkauf einer Teilfläche im Ausmaß von 26 m<sup>2</sup> aus Gst. 729/19 (Gemeinde Neustift) zur Vereinigung mit Gst. 819/12 (Fr. Gerlinde Zeid) vertreten durch Hr. Sameh Zeid zum Preis von € 150,-/m<sup>2</sup> zuzustimmen. Sämtliche dadurch anfallende Kosten, Gebühren (inkl. Vermessung), ggf. Steuern sind zur Gänze von Fr. Zeid zu tragen.

Die am Imbissstadel angebrachte Werbeeinrichtung solle auch entsprechend des Inhalts (US-Beef) adaptiert werden.

Zu Punkt 8) der TO:

Ing. Daniel Zangerl, Abt. Hochbau des Landes Tirol erläutert die Ausschreibungen folgender Gewerke, mit denen dann rund 92% des gesamten Auftragsvolumens vergeben sind.

Zu Punkt 8.1) der TO:

Entsprechend der seitens fasch&fuchs.ZT-gmbh erfolgten Angebotsprüfung wird Hörburger GesmbH mit einem Angebotspreis von brutto € 430.419,50 (Anteil Gemeinde Neustift) anhand der vorliegenden Zuschlagskriterien ermittelt und die Vergabe empfohlen.

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR Dr. Friedrich Siller) beschließt der Gemeinderat, **Hörburger GesmbH, 6426 Roppen, Gewerbepark 1** betreffend **Schlosserarbeiten Außen - Schulgebäude** für den „Schulcampus Neustift“ mit einer Auftragssumme von brutto € 430.419,50 zu beauftragen.

Zu Punkt 8.2) der TO:

Entsprechend der seitens fasch&fuchs.ZT-gmbh erfolgten Angebotsprüfung wird Hochrieser GmbH mit einem Angebotspreis von brutto € 251.904,00 (Anteil Gemeinde Neustift) anhand der vorliegenden Zuschlagskriterien ermittelt und die Vergabe empfohlen.

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR Dr. Friedrich Siller) beschließt der Gemeinderat, **Hochrieser GmbH, 4523 Neuzeug, Voralpenstraße 26b** betreffend **Holzfußböden - Schulgebäude** für den „Schulcampus Neustift“ mit einer Auftragssumme von brutto € 251.904,00 zu beauftragen.

Zu Punkt 8.3) der TO:

Entsprechend der seitens fasch&fuchs.ZT-gmbh erfolgten Angebotsprüfung wird Malerei Hosp KG mit einem Angebotspreis von brutto € 114.271,57 (Anteil Gemeinde Neustift) anhand der vorliegenden Zuschlagskriterien ermittelt und die Vergabe empfohlen.

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR Dr. Friedrich Siller) beschließt der Gemeinderat, **Malerei Hosp KG, 6405 Pfaffenhofen, Kuchelacker 190** betreffend **Malerarbeiten - Schulgebäude** für den „Schulcampus Neustift“ mit einer Auftragssumme von brutto € 114.271,57 zu beauftragen.

Zu Punkt 8.4) der TO:

Entsprechend der seitens fasch&fuchs.ZT-gmbh erfolgten Angebotsprüfung wird Recus GmbH mit einem Angebotspreis von brutto € 133.244,38 (Anteil Gemeinde Neustift) anhand der vorliegenden Zuschlagskriterien ermittelt und die Vergabe empfohlen.

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme (GR Dr. Friedrich Siller) beschließt der Gemeinderat, **Recus GmbH, 8010 Graz, Herrengasse 26** betreffend **Beschichtungsarbeiten - Schulgebäude** für den „Schulcampus Neustift“ mit einer Auftragssumme von brutto € 133.244,38 zu beauftragen.

Zu Punkt 8.5) der TO:

Bgm. Mag. Peter Schönherr berichtet über den Antrag des Vereins der Skimittelschule auf Ausgleich der Vergabenachteile bei den Gewerksvergaben. DI Zangerl informiert über die dem Verein bei den Vergaben aufgrund des geringeren Auftragsvolumens der meist erforderlichen gemeinsamen Ausschreibung entstehenden Kostennachteile, die mit derzeitigem Vergabestand seitens der Architekten mit rd. € 94.000,- beziffert werden.

Mit 16 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung (GR Dr. Friedrich Siller) spricht sich der Gemeinderat für den finanziellen Ausgleich der dem Verein „Schülerheim Skimittelschule Neustift“ entstandenen Vergabenachteile lt. Verteilungsschlüssel in Höhe von 74,5% bis zu einer Maximalsumme von € 100.000,- aus.

Zu Punkt 9) der TO:

Substanzverwalter Hermann Stern informiert den Gemeinderat über folgende Angelegenheiten der Gemeindegutsagrarergemeinschaft:

Zu Punkt 9.1) der TO:

Entlang des Stubai Talbodens ist seitens des TVB Stubai, Tirol die Anlegung eines familienfreundlichen Radweges vorgesehen, der abschließend von der Doadler Alm über Schönberg nach Innsbruck bzw. in das Wipptal führen soll. Neben einer Fördersumme von € 2 Mio. seitens des Landes Tirol, werden € 2 Mio. vom TVB Stubai und € 1 Mio. von den Gemeinden (exkl. € 500.000,- GAF-Mittel) aufgebracht werden. In einer ersten Baustufe soll die Teilstrecke von der Doadler Alm bis Volderau realisiert werden, wozu ein drei Meter breiter Streifen – nach Vorgabe des Landes Tirol - asphaltiert werde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Substanzverwalter der Gemeindegutsagrarergemeinschaft Neustift dem TVB Stubai, Tirol die Realisierung eines Radweges lt. Projektunterlagen „Radweg Stubai-Innsbruck“ der i.n.n. mbH & Co KG, Innsbruck auf Gp. 2104/1 (ca. 459 lfm.), Gp. 2108 (ca. 9 lfm.), Gp. 3623/14 (ca. 51 lfm.), Gp. 2098/2 (ca. 34 lfm.), Gp. 2098/1 (ca. 568 lfm.) und Gp. 2096/1 (ca. 2 lfm.) je KG 81123 Neustift (Gemeindegutsagrarergemeinschaft Neustift) die Zustimmung erteilen möge. Pro Laufmeter Radweg ist entsprechend der Entschädigungshöhe für Mountainbikestrecken jährlich indexgebunden 19,6 Cent zzgl. der gesetzlichen MwSt. zu leisten.

Zu Punkt 10) der TO:

Aufgrund der Novellierung der Tiroler Waldordnung 2005 ist neben der bereits erfolgten Festsetzung der Waldumlage im Jahr 2018 entsprechend der bisherigen in Geltung stehenden Regelungen hat darüber hinaus eine für alle Waldkategorien einheitliche Festlegung des Umlagesatzes auf Grundlage der Hektarsätze entsprechend Verordnung der Landesregierung vom 16. Jänner 2018 durch Verordnung, rückwirkend ab 01.01.2018 zu erfolgen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat den Erlass folgender:

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Neustift im  
Stubaital vom 16.05.2018 über die Festsetzung einer Waldumlage**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher verordnet:

**§ 1**

**Waldumlage, Umlagesatz**

Die Gemeinde Neustift im Stubaital erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 % v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

Gemeinde Neustift im Stubaital, am 16.05.2018

Zu Punkt 11) der TO:

Die betreffende Fläche wird bereits von den umliegenden BewohnerInnen, Gästen und derzeit auch von Baustellenmitarbeitern als kostenfreier Parkplatz benutzt und ist sohin die dortige Schaffung von Stellplätzen erforderlich; die entsprechend erforderlichen Genehmigungen und öffentlich-rechtlichen Grundlagen wären seitens der Gemeinde als Mieterin zu veranlassen.

Auf Empfehlung des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat einstimmig den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit dem Katholischen Tiroler Lehrerverein auf Miete einer Teilfläche aus Gp. 729/3, KG Neustift im Ausmaß von 122 m<sup>2</sup> für 9 Stellplätze zu einem indexgebunden jährlichen Pauschalzins von € 42228. Der Vertrag ist zeitlich unbefristet mit einer jährlichen Kündigungsmöglichkeit nach Ablauf des 5-jährigen Kündigungsverzichtes.

Zu Punkt 12) der TO:

Seitens der Abteilung Ländlicher Raum wurde für die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Bereich „Walchl“, Oberbergthal eine Hälfteförderung aus dem Katastrophenfonds in Aussicht gestellt und müsste die Gemeinde bei dem vorliegenden Angebot in Vorlage gehen; die Zwischenfinanzierung hätte über die Betriebsmittelrücklage zu erfolgen. GV DI Daniel Illmer wird diesbezügliche gemeinsam mit der Abteilung das Gespräch suchen und Sanierungsmaßnahmen besprechen.

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat für die Vornahme von Sanierungsmaßnahmen im Bereich „Walchl“, Oberberg entspr. vorliegendem Angebot mit hälftiger Kostenübernahme durch den Katastrophenfonds aus; eine Zwischenfinanzierung solle über die Betriebsmittelrücklage erfolgen.

Zu Punkt 13) der TO:

Einstimmig spricht sich der Gemeinderat auf Empfehlung des Finanzausschusses für den Ankauf eines neuen Rasentraktors lt. Angebot vom 28.02.2018 zum Preis von € 16.098,72 incl. MwSt. aus; die hälftigen Kosten werden seitens des TVB Stubai, Tirol getragen. Die Finanzierung erfolgt über Einsparungen bei HH-Stelle 029-6149 (Amtsgebäude, Instandhaltung einmalig) sowie bei der Dachsanierung Gemeindehaus (mit € 10.000, -- veranschlagt, Kosten abgerechnet mit € 2.600, --

Zu Punkt 14) der TO:

Im Voranschlag 2018 wurde eine einmalige Subvention für die Anschaffung für Musikinstrumente für die Musikkapelle Neustift in Höhe von € 10.000, -- vorgesehen.

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Auszahlung dieser außerordentlichen Subvention in Höhe von € 10.000, -- an die Musikkapelle Neustift zum Ankauf von Musikinstrumenten.

EGR Mag. Christoph Schönherr nimmt nicht an Beratung und Abstimmung teil.

Zu Punkt 15) der TO:

**Bereits zu Beginn der Sitzung hat der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Mag. Peter Schönherr einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit bei diesem Tagesordnungspunkt auszuschließen. Nachstehend sind nur die endgültigen Beschlüsse protokolliert. Da dieser Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt wurde, sind Einzelheiten über die geheime Beratung und Beschlussfassung in einem eigenen Protokoll festgehalten, das für die Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit nicht zur Verfügung steht (§ 36 Abs. 3 TGO 2001).**

Jugendraum

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Gemeindevorstandes, den Antrag von **Hr. Peter Fischlechner** auf Bildungskarenz für den Zeitraum 01. August 2018 bis 31. Juli 2019 zu genehmigen.

Die Vertretung von Hr. Fischlechner könnte, die bereits von 15.03. bis 17.11.2017 im Jugendraum beschäftigte Fr. Verena Zimmerling übernehmen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Gemeindevorstandes, **Fr. Verena Zimmerling** befristet auf die Dauer der Bildungskarenz von Hr. Fischlechner im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Ausmaß eines 50 % Dienstverhältnis mit Einstufung in Entlohnungsschema I (Angestellte), Entlohnungsgruppe c zu beschäftigen.

Einstimmig empfiehlt der Gemeinderat auf Empfehlung des Gemeindevorstandes, **Fr. Anna Aigner**, derzeit befristet bis 18.05.2018, in ein unbefristetes Dienstverhältnis zu überstellen.

Kinderbetreuung

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Gemeindevorstandes, **Fr. Ramona Gleirscher** eine an ihre Karenz nach Mutterschutzgesetz bis 02.02.2020 angesuchte Anschlusskarenz nach § 83 G-VBG 2012 bis 31.08.2020 zu genehmigen.

Bauhof

Einstimmig beschließt der Gemeinderat auf Empfehlung des Gemeindevorstandes, **Hr. Dominik Kaiser**, derzeit befristet bis 17.04.2018 in ein unbefristetes Dienstverhältnis zu überstellen und ihm, entsprechend der weiteren Bauhofmitarbeiter eine Erschwerniszulage in Höhe von 6,50% nach § 60 G-VBG 2012 zu gewähren.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, **Hr. Markus Kindl** von 02.05.2018 bis 31.10.2018 als Bauhofmitarbeiter anzustellen. Das Dienstverhältnis bzw. die Entlohnung wird wie im Vorjahr als Vollbeschäftigung (40 Stunden-Woche) nach dem G-VBG 2012 geregelt.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, **Fr. Elfriede Kempf** über die Sommermonate ab 15.05.2018 für die Betreuung der Pflanzanlagen in Neder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung anzustellen. Die hälftigen Personalkosten werden vom TVB Stubai, Tirol getragen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat, **Hr. Alexander Gleinser** über die Sommermonate ab 15.05.2018 für die Betreuung der Pflanzanlagen in Unterberg im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung anzustellen. Die hälftigen Personalkosten werden vom TVB Stubai, Tirol getragen.

Einstimmig beschließt der Gemeinderat **Hr. Alaa Almansoor** ab 22.05.2018 befristet bis 30.09.2018 als Gemeindearbeiter anzustellen. Das Dienstverhältnis wird als Teilzeitbeschäftigung nach dem G-VBG 2012 geregelt.

Waldaufseher

Einstimmig erhöht der Gemeinderat das Beschäftigungsausmaß von **Hr. Norbert Gleirscher** von derzeit 50 % auf 100 % rückwirkend ab 01.05.2018.

Einstimmig wird einer Gleitzeitvereinbarung mit **Hr. Norbert Gleirscher**, befristet bis 31.03.2020 mit Zeiterfassung über ein Digitales Dienstbuch zugestimmt.

**TOP NEU**

**Antrag des TVB Stubai, Tirol um Benützung von Teilflächen des Öffentlichen Gutes, Wege und Plätze der Gst. 3585/3 (ca. 946 lfm.) und der Gst. 3751 (ca. 159 lfm) für die Errichtung eines Radweges von der Doadler Alm bis Volderau**

Entlang des Stubai Talbodens ist seitens des TVB Stubai, Tirol die Anlegung eines familienfreundlichen Radweges vorgesehen, der abschließend von der Doadler Alm über Schönberg nach Innsbruck bzw. in das Wipptal führen soll. Neben einer Fördersumme von € 2 Mio. seitens des Landes Tirol, werden € 2 Mio. vom TVB Stubai und € 1 Mio. von den Gemeinden

(exkl. € 500.000,- GAF-Mittel) aufgebracht werden. In einer ersten Baustufe soll die Teilstrecke von der Doadler Alm bis Volderau realisiert werden, wozu ein drei Meter breiter Streifen – nach Vorgabe des Landes Tirol - asphaltiert werde.

Einstimmig genehmigt der Gemeinderat der Gemeinde Neustift i.St. als Verwalterin des Öffentlichen Gutes, Wege und Plätze die Inanspruchnahme von Teilflächen der Gp. 3584/3 (ca. 946 lfm.) und Gp. 3751 (ca. 159 lfm.) je KG 81123 Neustift zur Realisierung eines Radweges lt. Projektunterlagen „Radweg Stubai-Innsbruck“ der i.n.n. mbH & Co KG, Innsbruck

Zu Punkt 16) der TO:

Auf Nachfrage von GV DI Daniel Illmer, ob es richtig sei, dass sich M-Preis vom Projekt „Wohnpark Scheibe“ zurückgezogen habe, erklärt Bgm. Mag. Peter Schönherr, dass er darüber in Kenntnis sei, sich aber weiterhin für die Zusammenarbeit mit M-Preis bemühe. Laut Frieden gäbe es auch andere Optionen.

GR Dr. Friedrich Siller erkundigt sich ob des Standes beim Parkplatz Mutterberg; Substanzverwalter Hermann Stern informiert, dass es bislang noch keine diesbezügliche Entscheidung bzw. einen Vertrag gäbe. Betreffend des Agrarlokals Mutterberg und ob des Leerstandes und der in den Sommermonaten erforderlichen Renovierungsarbeiten informiert Substanzverwalter-Stellv. DI Norbert Gleirscher, GR Dr. Friedrich Siller dass die Pächtersuche an ein Immobilienbüro übergeben wurde; Adaptionsmaßnahmen würden dann sinnigerweise aufgrund eines konkreten Bedarfes erfolgen. GR Dr. Friedrich Siller weist darauf hin, dass der Pächter des Seestüberl an ihn mit diversen Beschwerden herangetreten sei; Bgm. Mag. Peter Schönherr bemerkt, dass über allfällige Beschwerden weder die Gemeindeverwaltung noch der Bürgermeister als korrekte Ansprechpartner in Kenntnis sind.

Bezugnehmend auf das seitens des Bürgermeisters an die Hundebesitzer gerichtete Schreiben regt GR Benjamin Steirer an, ausreichend Abfallbehältnisse für die Hundekotentsorgung an den Örtlichkeiten aufzustellen, wo Bedarf besteht und könnte man diese nummerieren und mit einem Verweis auf eine Telefonnummer, auch telefonisch Mitteilungen ob des Füllstandes oder Defekts direkt an die Gemeinde melden. Vizebgm. Obmann Abfallausschuss Andreas Gleirscher informiert in diesem Zusammenhang, dass die Gemeinde jährlich 60.000 Gassisäcke ausbebe und derzeit mit der Gemeindegutsagrargemeinschaft an einem neuen System, incl. Hunderauslaufplätzen arbeite.

GR Georg Gleirscher weist auf den Defekt des Ticketautomaten am Kampler See hin.

g.g.g.

(Schriftführer)

Amtsleiterin Jasmin Schwarz